

## § 161

**Fortgang des Verfahrens**

Einem vorläufig eingestellten Verfahren ist Fortgang zu geben, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

## § 162

**Übergabe der Sache an den Staatsanwalt**

Erfolgt keine Einstellung oder vorläufige Einstellung, so hat das Untersuchungsorgan die Akten dem Staatsanwalt mit einem ausführlichen Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben.

## § 163

**Entscheidungen des Staatsanwalts**

Nach Übergabe der Sache kann der Staatsanwalt folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
3. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan,
4. Erhebung der Anklage.

## § 164

**Einstellung durch den Staatsanwalt**

- (1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen,
1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
  2. wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen begangen hat.